

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Der Verband führt den Namen "Landesverband der Recyclingwirtschaft Sachsen e.V.". Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Verbandes ist Dresden.

## **§ 2**

### **Zweck**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Umweltschutzes durch ideelle Unterstützung von Aktivitäten auf dem Gebiet der Recyclingwirtschaft. Dies soll durch die Unterstützung von Initiativen bei der Schaffung von Verwertungskapazitäten für anfallende Abfälle und Reststoffe verwirklicht werden. Diese Sekundärroh- und Wertstoffe sollen durch umweltverträgliche Verfahren und Methoden aufbereitet und in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden.
3. Zu diesem Zweck schließen sich Unternehmen der Entsorgungs- und Verwerterbranche, Firmen aus dem Geräte- und Anlagenbau, wissenschaftliche Einrichtungen, Fachleute und allgemein Interessierte zusammen.
4. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Beschlüsse, durch die eine für die steuerliche Begünstigung wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, eingefügt oder gestrichen wird, sind dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht umgehend mitzuteilen.

## **§ 2a**

### **Aufgaben, Ziele**

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von wissenschaftlichen Bildungsveranstaltungen, der Erarbeitung von Studien und Konzepten, Koordination der gemeinsamen Interessen und Unterstützung aller Aktivitäten für eine ökologische werkstoffgerechte Verwertung der Reststoffe.
2. Ziel ist, durch die Zusammenarbeit mit den Behörden, der Recyclingwirtschaft und den Verbrauchern Lösungswege aufzuzeigen, die im Sinne einer umweltgerechten Kreislaufwirtschaft sind.
3. Durch Öffentlichkeitsarbeit soll das Wirken des Vereins einem breiten Kreis von Interessenten zugänglich gemacht werden.

## **§ 3**

### **Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1993.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Nur natürliche Personen genießen selbst oder als Vertreter juristischer Personen passives Wahlrecht.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aushändigung einer Mitgliedsurkunde.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitgliedes,
  - durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an ein Vorstandsmitglied, sie ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
  - durch den Ausschluss aus dem Verband.

4. Ein Mitglied, das in erheblichen Maße gegen die Verbandsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben / Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Zusammenkunft der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des beschwerdeführenden Mitgliedes.

## **§ 5**

### **Organe**

1. Die Organe des Verbandes sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - der Beirat.
2. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Geschäftsführer einsetzen. Das nähere regelt der Anstellungsvertrag.

## **§ 6**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - einem Vorsitzenden
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - einem Schatzmeister
  - einem Schriftführer
2. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus beschließen, dass dem Vorstand Beisitzer angehören sollen, deren Zahl sie festlegt. Der Verband wird zu zweit gemeinschaftlich durch den Vorsitzenden und seine Stellvertreter nach außen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kooptieren; die Mitgliederversammlung ist berechtigt, eine Nachwahl durchzuführen.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

## **§ 7**

### **Der Beirat**

1. Die Mitgliederversammlung kann auf die Dauer von 2 Jahren einen Beirat wählen. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere in Fach- und politischen Fragen zu beraten. Er besteht aus mindestens 4 Personen. Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein.

## **§ 8**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Die Frist wird durch Zugang beim Empfänger gewahrt. Dabei ist die vom Vorstand vorzuschlagende Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
  - Wahl des Vorstandes und des Beirates,
  - Wahl des Revisors,
  - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
  - Beschlüsse über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen den Ausschluss durch den Verband,

- Beschlüsse über die weitere Arbeit des Verbandes
- 3. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% ihrer Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, soll der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen mit dem Hinweis, dass diese auch ohne Quorum beschlussfähig ist. Beschlüsse können mit absoluter Mehrheit getroffen werden. Für Beschlüsse über das Fortbestehen des Verbandes, Satzungsänderungen und über die Abwahl des Vorstandes bedarf es der 2/3-Mehrheit.
- 5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 6. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Ehrenvorsitzenden wählen. Das Amt des Ehrenvorsitzenden bleibt solange besetzt, bis die Mitgliederversammlung anderes bestimmt. Der Ehrenvorsitzende verfügt nicht über die Vertretungsberechtigung für den Verband gemäß § 6 Absatz 1 der Satzung.

### **§ 9**

#### **Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Ihre Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 10**

#### **Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, entsprechend den geleisteten Beiträgen, anteilig an seine Mitglieder. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, kann bestimmen, daß etwaiges Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Einrichtung gestiftet wird, die im Sinne des Vereinszwecks tätig ist.

festgestellt am 24.01.1996